

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)**

vom 21. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dezember 2021)

zum Thema:

**Sprachförderung, Vorklassen für „Flüchtlingskinder“ und Staatliche Europaschulen**

und **Antwort** vom 07. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Jan. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10427

vom 21. Dezember 2021

über Sprachförderung, Vorklassen für „Flüchtlingskinder“ und Staatliche Euro-  
paschulen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie will der Senat die Sprachförderung (etwa durch den Ausbau der Sprachkitas) und andere Maßnahmen verbessern?

Zu 1.:

Sprache ist der Schlüssel zu Bildung. Die seit 2008 im Schulgesetz unter § 55 verankerte Verpflichtung zur vorschulischen Sprachförderung verfolgt das Ziel, Kindern, die 18 Monate vor Eintritt in die Schule nicht in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe angemeldet sind, die Möglichkeit zum Erwerb der erforderlichen Sprachkompetenzen noch vor der Einschulung zu geben. Die Erziehungsberechtigten verantworten die Teilnahme ihres Kindes am Sprachstandsfeststellungsverfahren und bei festgestelltem Sprachförderbedarf an der vorschulischen Sprachförderung. Im Vierten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (SchulG) vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1125) wurde § 55 Schulgesetz um die individuelle Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Suche nach einem Sprachförderangebot durch die zuständige Schulbehörde ergänzt. Darüber hinaus wurde die Zuweisung eines Platzes in einem Sprachförderangebot durch die zuständige Schulbehörde verankert, sollten Erziehungsberechtigte der Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachförderung nicht binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung zur Sprachstandsfeststellung nachgekommen sein. Die Erziehungsberechtigten erhalten somit ab dem 1. August 2022 eine direkte Unterstützung bei der Suche und

Wahrnehmung eines geeigneten vorschulischen Sprachförderangebots. Alltagsintegrierte sprachliche Bildung ist Grundlage der pädagogischen Arbeit in allen Berliner Kindertageseinrichtungen. Die pädagogischen Fachkräfte begleiten, unterstützen und fördern systematisch alle Kinder individuell und alltagsintegriert bei der Aneignung und Gestaltung sprachlicher Bildungsprozesse.

Folgende zusätzliche Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung:

Mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) seit 2016 die alltagsintegrierte sprachliche Bildung als Bestandteil der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung. Unterstützt werden durch das Bundesprogramm vorwiegend Kindertageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit sprachlichem Förderbedarf. Dem aktuell bis Ende 2022 laufenden Bundesprogramm wurden vom BMFSFJ im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt 100 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt. Berlin partizipiert hieran mit 5 Mio. Euro. Durch die Bereitstellung dieser Mittel kann auf die vorhandenen Strukturen aufgebaut werden und noch mehr Kindern die Möglichkeit gegeben werden, von der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit zu profitieren.

Im Rahmen des sogenannten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz) (umgangssprachlich Gute-Kita-Gesetz genannt) hat das Land Berlin ein Praxisunterstützungssystem etabliert. In diesem Zusammenhang wird seit Juni 2021 für Kitas, die einen erhöhten Anteil an Kindern aus bildungsbenachteiligten Familien betreuen, auch die Zurverfügungstellung von regelmäßigen Fachberatungsleistungen sowie die Fortbildung und Qualifizierung von Fachpersonal in den Bereichen Sprache/Literacy unterstützt. Es sollen Konzepte im Handlungsfeld sprachlicher Frühförderung entwickelt werden, die insbesondere eine bessere Teilhabe von Kindern aus bildungsbenachteiligten Familien zum Ziel haben. Im Jahr 2021 konnte eine neue Konsultationskita mit dem Schwerpunkt Mehrsprachigkeit gewonnen werden. Diese Kita wird, ebenso wie die übrigen vom Land Berlin geförderten Konsultationskitas, anderen Kitas, Fachkräften, Studierenden mit ihrer Expertise als „Lernort Praxis“ zur Verfügung stehen. Bereits im Jahr 2020 startete das Projekt „BeoKiz-Beobachtung und Einschätzung im Kita-Alltag: Kindzentriert und ganzheitlich“ der Fachhochschule Potsdam, der Hochschule Düsseldorf und des IFFE e.V. an der FH Potsdam im Auftrag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Ziel des Projekts ist die Weiterentwicklung und Ergänzung der bestehenden Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und zur Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung in Kindertageseinrichtungen. Die Materialien werden es den Fachkräften ermöglichen, die kindzentrierte, ressourcenorientierte und ganzheitliche Beobachtung und Entwicklung des Kindes im Kita-Alltag zu beobachten und zu dokumentieren. Förderbedarfe und Potentiale der Kinder sollen somit frühzeitig erkannt werden und in eine gezielte Förderung der Kinder münden.

Entwickelt werden aktuell vom Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung (Beki) sogenannte Toolboxen. Mit Hilfe dieser Toolboxen werden Fachkräfte in ihrer Arbeit unterstützt und Anregungen zur Förderung in den Bildungsbereichen Sprache und Mathematik gegeben.

2. Ist es zutreffend, dass es von Schule zu Schule in Berlin variiert, wie die Deutschkenntnisse von Schülern erhoben werden und die Quote der Kinder nicht deutscher Herkunftssprache (ndH) ermittelt wird? <https://www.tagesspiegel.de/berlin/schule/schueler-in-berlin-sprechen-sie-nichtdeutsch/10144092.html>

Zu 2.:

Die Erfassung im Bereich Schule beruht auf der Selbstauskunft der Eltern, die bei der Schulanmeldung erfolgt. Das Merkmal „nichtdeutsche Herkunftssprache“ kann die Sprachstandserhebung in der Schule nicht ersetzen. Die Erhebung der sprachlichen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen erfolgt in Eigenverantwortung der Schulen.

3. Was heißt „nicht deutscher Herkunftssprache“ (ndH) genau, wie wird das Merkmal erhoben wird, welche einheitlichen Standards gibt es dafür?

Zu 3.:

Das Merkmal „nichtdeutsche Herkunftssprache“ erfasst die Sprache, die vorwiegend in der Familie gesprochen wird.

Die Erfassung des Merkmals „nicht deutscher Herkunftssprache“ im Kontext der Kindertagesbetreuung erfolgt im Rahmen des Kita-Gutscheinverfahrens. Hier geben die Eltern an, ob in der Familie überwiegend deutsch gesprochen wird. Wird dies verneint, gilt das Kind als Kind nicht deutscher Herkunftssprache.

Gemäß § 4 Abs. 7 i. V. mit § 17 Kindertagesförderungsverordnung (VOKita-FöG) ergibt sich aus dieser Angabe ggf. ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischen Fachpersonal für die Unterstützung der gezielten sprachlichen Förderung der Kinder, der Elternarbeit sowie der interkulturellen Erziehung. Für die Zuweisung entsprechender Personalzuschläge muss der Anteil von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in der jeweiligen Kindertageseinrichtung mindestens 40 vom Hundert betragen.

Die Erfassung im Bereich Schule beruht auf der Selbstauskunft der Eltern, die bei der Schulanmeldung erfolgt.

4. Welche Rolle spielen bei der Erfassung des Merkmals ndH a.) die Angaben der Eltern, b.) Elterngespräche und c.) Lerntagebücher?

Zu 4.:

Die Erfassung basiert ausschließlich auf den Angaben der Eltern.

5. Müssen alle Eltern bei der Einschulung ihres Kindes ihre eigenen Muttersprachen und Familiensprachen angeben? Wie ist dies formal und rechtlich geregelt?

Zu 5.:

Die Eltern müssen keine Angaben über ihre Mehrsprachigkeit machen. Dafür gibt es keine rechtlichen Grundlagen. Die Daten „nichtdeutsche Herkunftssprache und Kommunikationssprache in der Familie“ werden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 Schuldaten-Verordnung im Schülerbogen erfasst. Diese Daten sind auch Teil der Schulstatistik gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 7 Schuldaten-Verordnung. Bezüglich dieser Daten besteht eine Auskunftspflicht gemäß § 64 Abs. 1 S. 3 des Schulgesetzes.

Im Übrigen regelt § 64a Abs. 1 S. 2 des Schulgesetzes, dass im dort geregelten Fachverfahren insbesondere die Familiensprache von Schülerinnen und Schülern automatisiert verarbeitet werden darf.

6. Der Schulleiter der Ludwig-Cauer-Grundschule in Charlottenburg erklärte: „Viele Eltern geben im Formular Deutsch als Familiensprache an, weil sie sonst Nachteile für ihre Kinder befürchten.“ Wie verlässlich sind Schuldaten, die allein auf Elternangaben beruhen?

Zu 6.:

Dazu liegen keine Angaben vor.

7. Finden an den Grundschulen in Berlin zur Einschulung verbindliche Spracheingangstests statt? Wie ist dies rechtlich geregelt?

Zu 7.:

Das „Gesetz zur vorschulischen Sprachförderung“, das seit 1. April 2008 gilt, schreibt vor, dass bis 31. Mai des Jahres vor Eintritt in die Schule festgestellt wird, ob ein Kind die deutsche Sprache hinreichend beherrscht, um erfolgreich in die Schulanfangsphase einzutreten. In den ersten Wochen nach der Einschulung wird bei den Schulanfängerinnen und -anfängern eine Lernausgangslage Deutsch und Mathematik erstellt. Dafür stellt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie den Grundschulen kostenfrei die „Lernausgangslage Berlin“, ein Erhebungsinstrument zur Feststellung individueller sprachlicher und mathematischer Kompetenzen zur Verfügung.

Die Berliner Grundschulen sind gemäß § 7 Absatz 3 der Grundschulverordnung verpflichtet, zu Beginn der Schulanfangsphase für jeden Schüler und jede Schülerin die individuelle Lernausgangslage zu ermitteln.

8. Welche Statistiken gibt es zum sprachlichen Förderbedarf von Deutsch-Muttersprachlern?

Zu 8.:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erhebt keine Statistiken zum sprachlichen Förderbedarf von Deutsch-Muttersprachlern.

9. Welches Sprachniveau (A1, A2, B1, B2, C1, C2) müssen Kinder und Jugendliche erreicht haben, um von einer Vorklasse für „Flüchtlingskinder“ (sog. „Willkommensklassen“) in eine Regelklasse zu wechseln?

Zu 9.:

Die Berliner Schule ist inklusiv. Der Übergang in den Regelunterricht kann bereits dann erfolgen, wenn die Kenntnisse der Kinder und Jugendlichen nicht in allen Bereichen anschlussfähig sind. Ein Sprachniveau von A2/B1 entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens wird empfohlen, ist aber keine Voraussetzung für den Übergang in das Regelsystem der allgemeinbildenden Schule. Nach dem Wechsel in die Regelklasse werden die Schülerinnen und Schüler auf Grundlage von Sprachstandanalysen entsprechend ihrer Sprachentwicklung individuell gefördert.

10. Wie hat sich die Zahl der Schüler, die eine „Willkommensklasse“ besuchen seit 2015 entwickelt? (Bitte auch nach Bezirk aufschlüsseln) Mit welchen Kapazitäten für „Willkommensklassen“ plant der Senat für die 19. Wahlperiode?

Zu 10.:

Siehe Anlage 1.

11. Die Koalition möchte „geflüchtete Kinder und Jugendliche nach möglichst kurzer Verweildauer in Willkommensklassen in den Regelschulbetrieb integrieren“. Sieht der Senat Grund, die Verweildauer in den Vorklassen zu verkürzen?

Zu 11.:

Der zügige Übergang von der Willkommensklasse in das Regelsystem ist bereits jetzt eine Zielsetzung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Eine kurze Verweildauer in der Willkommensklasse ist allerdings vor allem bei älteren Schülerinnen und Schülern mit geringer schulischer Vorbildung nicht immer zu gewährleisten. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird prüfen, ob die Verweildauer in der Willkommensklasse noch weiter verkürzt werden kann.

12. Für welche weiteren Sprachen soll der Erstsprachliche Unterricht ausgebaut werden? Wie will der Senat den Erstsprachlichen Unterricht in der Oberschule fortführen und die Einbringung als 2. oder 3. Fremdsprache rechtlich und organisatorisch ermöglichen?

Zu 12.:

Der Erstsprachliche oder Herkunftssprachliche Unterricht in staatlicher Verantwortung wurde insbesondere seit 2018 ausgebaut. Er bildet einen wichtigen Bestandteil des Mehrsprachigkeitskonzepts für die Berliner Schule. Zurzeit findet der Erstsprachliche Unterricht vorwiegend in den Sprachen Arabisch und Tür-

kisch, daneben in Kurdisch (Kurmanci) und Polnisch, als fakultatives, zusätzliches Unterrichtsangebot in erster Linie an Grundschulen statt. Auf der Grundlage regelmäßiger Abfragen nach den Bedarfen der Schulen ist ein weiterer Ausbau in besonders nachgefragten Sprachen geplant. In diesem Schuljahr werden zusätzlich zunächst Unterrichtsangebote in Russisch und Vietnamesisch eingerichtet.

In den weiterführenden Schulen werden zurzeit erste fakultative Unterrichtsangebote eingerichtet bzw. durchgeführt, die perspektivisch verstetigt und in die jeweilige Stundentafel bzw. den jeweiligen Stundenplan integriert werden sollen.

Von besonderer Bedeutung ist hierfür die Anerkennung des Erstsprachlichen Unterrichts als 2. oder 3. Fremdsprache. Geplant ist, den Unterricht anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache durchzuführen, wie in der neuen Fassung des Schulgesetzes angelegt (§ 15 Absatz 3 b SchulG). Die entsprechenden Anpassungen der Verordnungen werden unter Berücksichtigung der länderübergreifenden Anforderungen vorbereitet.

13. Wie kann und soll das Angebot der Staatlichen Europaschule Berlin (SESB) um weitere Sprachen und Standorte, insbesondere in den östlichen Bezirken, ausgebaut werden?

14. Wie sollen Einzugsgebiete und neue SESB-Zweige im Modellversuch verzahnt werden?

Zu 13. und 14.:

Gemäß Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 23. Mai 2021 wurde zur Abstimmung über die inhaltliche Ausgestaltung der Staatlichen Europa-Schule Berlin (SESB) ein regelmäßig tagendes Gremium „Mehrsprachigkeit und SESB“ eingerichtet, in dem vier Bezirksstadträtinnen und -räte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, die Beauftragte für Integration und Migration und der Vorsitzende der Arbeitsgruppe SESB der Europa-Union vertreten sind. Dieses Gremium wird den nachfragegerechten Ausbau der SESB sowohl hinsichtlich der Sprachen als auch in Bezug auf neue Standorte begleiten. Da die SESB ein überregionales Angebot ist, orientiert sich der Ausbau auf die Neubauplanungen bzw. den Schulaus- und Ergänzungsbau. Bei der Eignungsprüfung von bestehenden Grundschulstandorten ist in erster Linie die Verfügbarkeit von Plätzen und die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln relevant.

Der im Koalitionsvertrag festgeschriebene Modellversuch zur Verzahnung von Einzugsgebieten und neuen SESB-Zweigen, der eine Einschränkung des berlinweiten Angebots der SESB zur Folge hätte, wird ebenfalls im Gremium „Mehrsprachigkeit und SESB“ geprüft.

Zu Frage 14 liegen keine Kenntnisse vor, welche Erwartungen die Autorinnen und Autoren des Koalitionsvertrages mit dem Modellversuch verbinden.

Berlin, den 7. Januar 2022

In Vertretung  
Alexander Slotty  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Zu 10.:

Zeitreihe 2015/2016 - 2020/21

Schülerinnen und Schüler in Willkommensklassen an öffentlichen Schulen nach Bezirk und Schulart

Stand: jeweils 1. Juni des Jahres

Schul- Art	Grundschulen			
Bezirk		2015/2016	2016/2017	2017/2018
		Schüler/innen	Schüler/innen	Schüler/innen
01	Mitte	530	553	300
02	Friedrichshain-Kreuzberg	410	298	247
03	Pankow	304	306	265
04	Charlottenburg-Wilmersdorf	631	548	338
05	Spandau	464	551	390
06	Steglitz-Zehlendorf	303	240	127
07	Tempelhof-Schöneberg	474	461	408
08	Neukölln	427	469	337
09	Treptow-Köpenick	357	182	145
10	Marzahn-Hellersdorf	182	275	203
11	Lichtenberg	530	580	298
12	Reinickendorf	534	487	299
Gesamtergebnis		5.146	4.950	3.357

Schul- Art	Integrierte Sekundarschulen, Gymnasien, berufliche Schulen			
Bezirk		2016	2017	2018
		Schüler/innen	Schüler/innen	Schüler/innen
01	Mitte	468	516	289
02	Friedrichshain-Kreuzberg	338	247	185
03	Pankow	225	224	154
04	Charlottenburg-Wilmersdorf	526	524	406
05	Spandau	307	410	312
06	Steglitz-Zehlendorf	360	328	212
07	Tempelhof-Schöneberg	365	379	302
08	Neukölln	352	324	231
09	Treptow-Köpenick	228	232	139
10	Marzahn-Hellersdorf	259	273	138
11	Lichtenberg	282	262	291
12	Reinickendorf	430	346	185
13	berufliche und zentralverwaltete Schulen	1.793	3.090	2.248
Gesamtergebnis		5.933	7.155	5.092